

Anfrage der „Lokal Demokratie in Bielefeld“ vom 18.11.2020 (Drucks.-Nr. 0174/2020-2025) zum Tagesordnungspunkt „Nutzung von Bielefelder Kasernenflächen durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben/Bund“ der Ratssitzung am 10.12.2020

Anfrage

Ist es richtig, dass der § 37 BauGB aussagt, dass ein uneingeschränktes Vorrecht von Bund und BImA auf die Nutzung der Bielefelder Kasernenflächen nicht herzuleiten ist?

Zusatzfrage:

Welche konkreten Handlungsoptionen ergeben sich daraus für die Stadt Bielefeld bei einer Verweigerung des Einvernehmens zur Nutzung der Kasernengelände durch BImA/Bund?

Antwort zur Anfrage:

Zunächst ist Folgendes voranzustellen: Die zukünftige Nutzung der ehemaligen Bielefelder Kasernenflächen „Rochdale“ und „Catterick“ betrifft verschiedene Rechtsbereiche.

- Das privatrechtliche Eigentum an den Kasernenflächen liegt beim Bund bzw. bei der für den Bund handelnden BImA. Dem Eigentümer steht privatrechtlich grundsätzlich die Entscheidung zu, wie er sein Grundstück nutzen möchte.
- Die bauplanungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit eines Bauvorhabens, auch eines Vorhabens des Bundes, richtet sich demgegenüber nach den Vorschriften der §§ 29 ff. Baugesetzbuch (BauGB). § 37 BauGB stellt eine Privilegierung der Vorhaben des Bundes hinsichtlich der planungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen dar.

§ 37 Baugesetzbuchs (BauGB) lautet, soweit dies für die Beantwortung relevant ist, wie folgt:

§ 37 Bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder

- (1) Macht die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes erforderlich, von den Vorschriften dieses Gesetzbuchs abzuweichen ..., entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.
- (2) Handelt es sich dabei um Vorhaben, die der Landesverteidigung, **dienstlichen Zwecken der Bundespolizei** oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, ist nur die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich. Vor Erteilung der Zustimmung hat diese die Gemeinde zu hören. Versagt die höhere Verwaltungsbehörde ihre Zustimmung oder widerspricht die Gemeinde dem beabsichtigten Bauvorhaben, entscheidet das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien und im Benehmen mit der zuständigen Obersten Landesbehörde.

§ 37 Abs. 1 BauGB erlaubt u.a. weitreichende Befreiungen von bestehenden Bebauungsplänen, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung des Bauvorhabens dies erfordert. Auch in bebauten Bereichen ohne einen Bebauungsplan (unbeplanter

Innenbereich) können Vorhaben abweichend von dem durch die umgebende Bebauung gebildeten Maßstab zugelassen werden.

In Abs. 2 wird zudem für einzelne Bauvorhaben, u.a. für Vorhaben die dienstlichen Zwecken der Bundespolizei dienen, zusätzlich auch ein besonderes Verwaltungsverfahren für die Befreiungserteilung festgesetzt. In diesen Fällen ist die Gemeinde anzuhören. Widerspricht die Gemeinde dem Bauvorhaben ist das zuständige Bundesministerium (im Einvernehmen mit den weiteren beteiligten Bundesministerien) für die Entscheidung zuständig. Im Ergebnis entscheidet also der Bund in diesen Fällen selbst über die planungsrechtliche Zulässigkeit seines geplanten Vorhabens.

Auch in den Fällen des Abs. 2 ist die Erforderlichkeit der Befreiung aufgrund der besonderen öffentliche Zweckbestimmung gesetzliche Voraussetzung für das besondere Verwaltungsverfahren (vgl. Ernst- Zinkahn- Bieleberg, Kommentar zum BauGB, § 37 Rn. 28).

Bei der Entscheidung über die Erteilung der Befreiung hat das zuständige Bundesministerium die städtebauliche Planungshoheit der Gemeinde mit der Erforderlichkeit der Befreiung aufgrund der besonderen öffentlichen Zweckbestimmung des Bauvorhabens gerecht abzuwägen.

Antwort zur Zusatzfrage

- Im Fall des § 37 Abs. 2 BauGB, also z.B. der Planung eines Vorhabens für dienstliche Zwecke der Bundespolizei, ist die Handlungsoption der Stadt Bielefeld zunächst der Widerspruch im Rahmen der Anhörung.
- Über diesen Widerspruch kann sich das Bundesbauministerium (im Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium) hinwegsetzen und eine ggf. erforderliche Befreiung genehmigen. Gegenüber der Stadt Bielefeld stellt diese Genehmigung einen Verwaltungsakt dar, der ihre städtebauliche Planungshoheit betrifft. Die Stadt Bielefeld kann diesen Verwaltungsakt vor dem zuständigen Verwaltungsgericht anfechten und die Aufhebung der Genehmigung beantragen.

Das Gericht hat dann die oben dargelegten Voraussetzungen zu prüfen, also ob die besondere öffentliche Zweckbestimmung des Vorhabens die Genehmigung der Befreiung zulässt und ob mit der städtebaulichen Planungshoheit gerecht abgewogen wurde. Dies ist eine Frage der konkreten Begründung der Befreiung im Einzelfall und kann hier nicht allgemeingültig beantwortet werden.